

**<sup>1</sup>Neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der mse GmbH für die Softwareüberlassung „AGB-Software“ gelten die folgenden weiteren Bedingungen:**

1. Die Lizenzen stehen unter der weiteren Bedingung, dass der Kunde mse das zeitlich unbegrenzte Recht einräumt, die ELO-Reports auf der Archivinstallation beim Kunden per Fernzugriff jederzeit abrufen zu können.
2. Der Kunde hat mse dafür einen entsprechenden Fernzugriff bereitzustellen und bereitzuhalten. Stellt mse fest, dass Clients schreibend auf das Archiv zugreifen, die nur für den lesenden Zugriff auf das Archiv bestimmt sind, hat der Kunde Lizenzen für den schreibenden Zugriff in entsprechender Anzahl von mse zu erwerben.
3. Entzieht der Kunde mse das Recht, die ELO Reports auf der Archivinstallation beim Kunden per Fernzugriff jederzeit abrufen zu können oder gewährleistet der Kunde den Fernzugriff von mse auf die Archivinstallation nicht, so verstößt der Kunde gegen eine wesentliche Vertragspflicht. In dem Fall erlöschen die Lizenzen des Kunden an der Software. Der Kunde hat dadurch keinen Anspruch gegen mse, insbesondere keinen Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises und kein Recht zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag

**<sup>2</sup>Neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der mse GmbH für die Softwarepflege „AGB-Pflege“ gelten die folgenden weiteren und speziellen Bedingungen:**

1. Die Pflicht von mse zur Erbringung der Softwarepflege setzt weiter voraus, dass der Kunde die jeweils freigegebene und für die konkrete Konstellation und Systemumgebung von mse bzw. von ELO empfohlene Fassung erforderlicher systemnaher Software einsetzt.
2. mse ist bei der Beseitigung von Mängeln auf die Leistung des Herstellers ELO angewiesen. Deshalb gelten für die Bestimmung von angemessenen Fristen im Sinne der AGB-Pflege folgende Mindestfristen für die Reaktion und Nachbesserung:

**Priorität 1:** Totalausfall des Systems

Reaktionszeit: 24 Std. (innerhalb der Arbeitszeiten von mse)

Nachbesserungszeit: 5 Arbeitstage

**Priorität 2:** Ausfall einzelner Programmteile

Reaktionszeit: 2 Arbeitstagen

Nachbesserungszeit: 10 Arbeitstage

**Priorität 3:** Mangel, der die den Produktionsablauf nicht wesentlich behindert

Reaktionszeit: 5 Arbeitstagen

Nachbesserungszeit: wenn möglich im nächsten Minor-Release, ansonsten im nächsten Major-Release

3. Die Höhe der Vergütung für die Softwarepflege richtet sich nach dem Listenpreis der Lizenz. Zum Vertragsbeginn liegt der Vergütung der bei Erwerb der Lizenz geltende Listenpreis zugrunde. Mit jedem Major-Release liegt der Vergütung die im Zeitpunkt des Major-Release geltenden Listenpreis der Lizenz zugrunde. mse wird dem Kunden die Änderung der Listpreise und damit der für die Softwarepflege zu zahlenden Vergütung zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch mitteilen. Der Kunde erklärt bereits jetzt sein Einverständnis zu diesen Preisänderungen.

4. Die Frist für eine ordentliche Kündigung beträgt 3 Monate zum Ende eines Kalenderjahres. Außerdem hat mse das Recht zu einer ordentlichen Kündigung mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, wenn der Hersteller der Software seinerseits den Vertrag mit mse gekündigt hat.